Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Blumenthalstraße 33
50670 Köln
Tel.: 0221/147 - 2033
Fax : 0221/147 - 4181

Köln, den 23.09.2013

Einladung

Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Gangelt III
Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer
gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in der Gemeinde Gangelt, Kreis Heinsberg, ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau der Ersatzkreisstraße EK 13/17 als Ortsumgehung Gangelt. Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ist rechtskräftig. Da für den Bau der Ortsumgehungsstraße ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen voraussichtlich weder ausnahmslos in Lage der Straßentrasse noch in Lage der Kompensationsmaßnahmen freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 22.10.2010 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen. Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet, welches auf dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Gebietskarte dargestellt ist, umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Gangelt der Gemeinde Gangelt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in die Flurbereinigung einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung einer Flurbereinigung sachdienlich ist.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 1 FlurbG) habe ich einen Termin anberaumt auf

Dienstag, den 05.11.2013 um 16:30 Uhr
in der Festhalle der Bürgervereine Hastenrath-Kievelberg,
Schulstraße, 52538 Gangelt-Hastenrath

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt bei der

Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 217/220 und der
Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer R 2092
jeweils vom 22.10.2013 bis zum 05.11.2013 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.
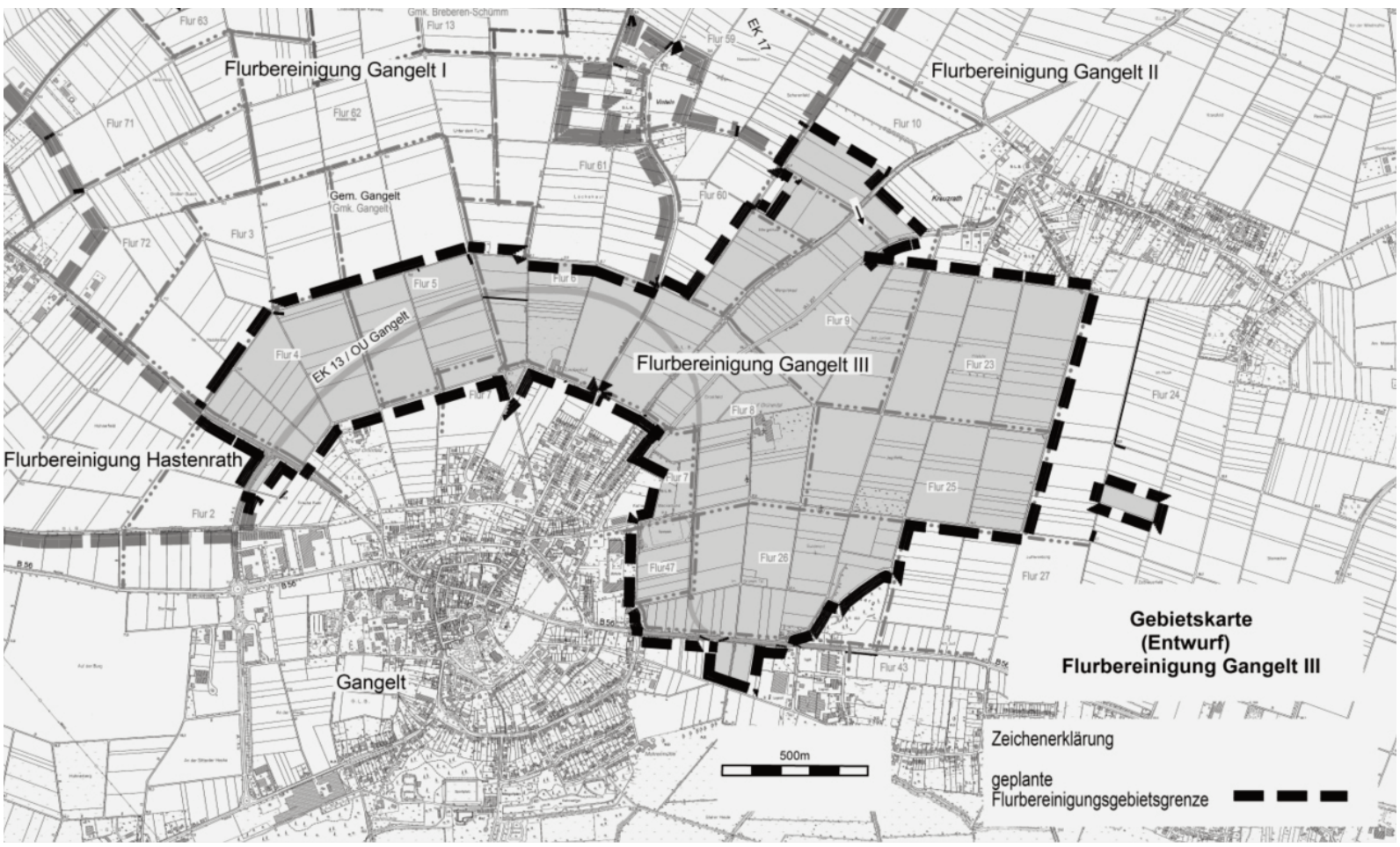
Im Auftrag
gez.
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor